

1. Die Haftstrafe ist eine **besondere Art der Strafen mit Freiheitsentzug**. Sie dient der Sicherung des berechtigten Interesses der Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger an der sofortigen Isolierung solcher Straftäter, die Straftaten nach §§ 115, 134 Abs. 2 u. 3, 139 Abs. 3, 145, 201 Abs. 1, 212 Abs. 1, 2 u. 4, 213 Abs. 1 u. 2, 214 Abs. 1, 2 u. 4, 215 Abs. 1 u. 2, 216 Abs. 3, 217 Abs. 1, 217 a, 218 Abs. 1, 220 Abs. 1, 2 u. 3, 222, 236 Abs. 2, 238 Abs. 1 u. 2, 249 Abs. 1 u. 2, 12 Abs. 1 u. 14 Abs. 1 Zollgesetz und § 17 Abs. 1 Devisengesetz (vgl. auch Anlage zum Anpassungsgesetz Ziffer 26 und 39 sowie § 10 Abs. 1 Suchtmittelgesetz) begangen haben und bei denen eine unverzügliche Disziplinierung durch Freiheitsentzug jedoch keine Freiheitsstrafe erforderlich ist.

2. Die Haftstrafe ist **gegenüber Jugendlichen** nicht anwendbar. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor, kann gegen Jugendliche auf Jugendhaft erkannt werden (§ 74).

3. Sieht das Gesetz Freiheitsstrafe und Haftstrafe vor, ist auf Haftstrafe zu erkennen, wenn dies zur unverzüglichen

und nachdrücklichen Disziplinierung des Täters notwendig ist. Da Freiheitsstrafen unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Satz 1 nur ausnahmsweise auszusprechen sind, wird in diesen Fällen die Haftstrafe gegenüber der kurzfristigen Freiheitsstrafe den Vorrang haben.

4. Die Haftstrafe ist im Urteil rthach Monaten und Wochen auszusprechen, das heißt bis zu 3 Wochen nach Wochen und ab einem Monat ist sie nach vollen Monaten zu bemessen. Der darüber hinaus notwendige Ausspruch erfolgt wiederum nach Wodien (z. B. 2 Monate und 2 Wochen).

5. Zum Vollzug der Haftstrafe vgl. § 16 StVG.

6. Zum Verhältnis von Haftstrafe und **Strafarrest** vgl. § 252.

7. Neben Haftstrafe ist die Geldstrafe als Zusatzstrafe zulässig. Sie darf jedoch nicht im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen werden (vgl. § 49 Abs. 1 StGB, beachte jedoch § 270 Abs. 1 StPO).

§42 aufgehoben

Anmerkung: Aufgehoben durch Ziff. 5 der Anlage zum 2. StÄG vom 7.4.1977 (GBl. I 1977 Nr. 10 S. 100).

9 43

Freiheitsstrafe anstelle einer Strafe ohne Freiheitsentzug

Wird eine Handlung, für die im verletzten Gesetz nur Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht sind, mehrfach begangen, oder begeht der Täter eine solche Straftat, obwohl er wegen einer gleichen Handlung bestraft oder wegen einer anderen Handlung mit einer Strafe mit Freiheitsentzug bestraft ist, kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.